

Insiderlisten

Artikel 18 MAR

1. Kreis der Verpflichteten
2. Belehrungspflicht
3. Inhalt der Insiderliste
4. Format der Insiderliste
5. Aktualisierung und Aufbewahrungsfrist

➤ Gesetzestexte

- Marktmissbrauchsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 596/2014 v. 14.04.2014 in konsolidierter Form: 2014R0596-DE-03.07.2016-001.001-1, Corrigendum zur Marktmissbrauchsverordnung, Verordnung (EU) Nr. 596/2014 v. 21.10.2016, L 287/320, abrufbar auf <http://eur-lex.europa.eu>
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2016/347](#) (Format und Aktualisierung von Insiderlisten)

➤ Weitere Materialien

- BaFin FAQ zu:
 - [Art. 17 MAR vom 22.12.2016](#)
 - [Art. 18 MAR vom 13.01.2017](#)
 - [Art. 19 MAR vom 11.01.2017](#)

1. Kreis der Verpflichteten

- Emittenten gemäß Art. 18 Abs. 7 MAR, wenn an geregelter Markt/MTF/OTF zugelassen oder Zulassung beantragt oder erhalten, d.h.: ➡ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, II.1.
 - Emittenten, die selbst einen Antrag auf Zulassung/Einbeziehung zum Handel im MTF gestellt haben;
 - Emittenten, die einen Dritten beauftragt haben, einen Antrag auf Zulassung/Einbeziehung zum Handel zu stellen;
 - Emittenten, die die Zulassung/Einbeziehung ihrer Wertpapiere zum Handel durch einen Dritten genehmigt haben

 - In ihrem Auftrag/für ihre Rechnung handelnde Personen (sog. „Dienstleister“)
 - z.B. RA'e, Unternehmensberater, Steuerberater, IR- und Kommunikationsagenturen, Wirtschaftsprüfer
- ➡ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, II.2.

2. Belehrungspflicht

- Listenführungspflicht von Emittenten und „Dienstleistern“ besteht unabhängig voneinander

➔ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, II.2.

- Aufklärung nach Art. 18 Abs. 2 MAR

- Musterbelehrung BaFin Homepage

➔ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, III.2., III.3. und III.4.

- Emittenten-Insiderliste muss lediglich Ansprechpartner des „Dienstleisters“ auführen

➔ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, II.3.

Daraus folgt:

- Emittent belehrt Ansprechpartner des „Dienstleisters“
- „Dienstleister“ belehrt seine Mitarbeiter, die Zugang zu Insiderinformationen haben

➔ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, III.1.

3. Inhalt der Insiderliste

- Art. 18 Abs. 3 MAR, Durchführungsverordnung (EU) 2016/347

- „Die Insiderliste umfasst mindestens:
 - die Identität aller Personen, die Zugang zu Insiderinformationen haben,
 - ➔ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, VI.5.
 - den Grund der Aufnahme in die Liste,
 - das Datum, an dem diese Person Zugang zu Insiderinformationen erlangt hat sowie die entsprechende Uhrzeit und
 - ➔ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, VI.7.
 - das Datum der Erstellung der Insiderliste“

➤ Durchführungsverordnung (EU) 2016/347

Inhalt der Insiderliste gemäß Anhang I Durchführungsverordnung (EU) 2016/347

Name:	Name, Vorname, Geburtsname
Privatadresse:	Straße, Nummer, PLZ, Stadt, Land
Geburtsdatum	[JJJJ-MM-TT]
Geschäftsadresse:	Name und Anschrift des Unternehmens
Grund f. Einstufung als Insider	Rolle, Funktion und Grund für Aufnahme in Liste
Aufnahme	Datum und Uhrzeit
Nationale Identifikationsnummer:	Nationale Identifikationsnummer ➔ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, VI.3.
Telefonnummern:	Private und dienstliche Telefonnummern: Festnetz und Mobil

4. Format der Insiderliste

- Art. 2 Durchführungsverordnung (EU) 2016/347
- **Verpflichtend:**
 - Elektronische Form: erforderlich zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Vertraulichkeit der enthaltenen Informationen
 - in Abschnitte gegliederte projektbezogene Insiderliste
 - Vordruck der Anhänge 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/347 müssen verwendet werden
- **Optional:** funktionsbezogener Zusatzabschnitt für „permanente Insider“
 - ➡ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, V.3.
- Hinweis: Erst im Falle einer Aufforderung erfolgt die Übermittlung einer Insiderliste an die BaFin per SecureMail (elektronisch gesicherte Übertragung per E-Mail). ➡ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, VII.1.

5. Aktualisierung und Aufbewahrungsfrist

- Art. 18 Abs. 4 und 5 MAR

- **Aktualisierung der Insiderliste**, wenn
 - Änderung des Erfassungsgrundes
 - Weitere Person Zugang zu Insiderinformationen erhält
 - Erfasste Person keinen Zugang mehr zu Insiderinformation hat

- „unverzüglich“

- Erforderlich ist Angabe von Datum und Uhrzeit des Eintritts der Änderung

- ➔ BaFin FAQ zu Art. 18 MAR, 3. Version, IV.4.

- **Aufbewahrungsfrist** „mindestens fünf Jahre nach Erstellung oder Aktualisierung“

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**